



Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1); Teilrevision: Anträge 2. Lesung

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge SBK</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
<p>Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsregle- ment; MWR)</p> <p><i>Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 33 der Gemeinde- ordnung vom 3. Dezember 1998, beschliesst:</i></p> <p>In der Absicht, Kinder und Jugendliche aktiv am öffentlichen Leben teilnehmen zu lassen, ihnen zu ermöglichen, die eigene Meinung einzubringen, zu aktu- ellen Themen Stellung zu beziehen und das Zusammenspiel in der Wahrneh- mung von Rechten und Pflichten sowie sozialer Verantwortung zu üben.</p>			
1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmun- gen			
Art. 1 Gegenstand			
¹ Dieses Reglement legt die Vorausset- zungen, die Organisation und die Zu- ständigkeiten fest, welche Kindern und Jugendlichen die Mitwirkung am öffent- lichen Leben ermöglichen (Art. 33 GO).			

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
<p>² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen</p> <p>a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen ab dem 14. Geburtstag bis zum Erreichen der Volljährigkeit; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.</p>	<p>² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen</p> <p>a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen ab dem 14. Geburtstag bis zum Erreichen der Volljährigkeit vom 14. - 23. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.</p>		<p>Antrag GFL/EVP:</p> <p>² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen</p> <p>a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.</p> <p>Antrag BDP/CVP:</p> <p>² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen</p> <p>a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 18. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.</p> <p>Antrag SVP:</p> <p>² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen allen Schweizerinnen und Schweizern</p> <p>a. Kindern vom 8. – 13. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. – 18. Altersjahr; soweit sie länger als drei Monate in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.</p>
<p>Art. 2 Mitwirkungsrechte und Veranstaltungen</p>			
<p>¹ Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, Jugendliche durch Einreichen von Jugendmotionen.</p>	<p>¹ Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, Jugendliche durch Einreichen von Jugendmotionen die Einsitznahme im Jugendparlament.</p>		<p>Antrag SVP:</p> <p>¹ Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im 80-köpfigen Kinderparlament und im 60-köpfigen Jugendparlament wahr.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
<p>² Das Jugendamt ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Schulen der Stadt Bern, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.</p>	<p>² Das Jugendamt ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Schulen der Stadt Bern dem Schulamt, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.</p>	<p>² Das Jugendamt ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Schulen der Stadt Bern, die Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt Bern wohnhaft sind, über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.</p>	
<p>³ In der Regel werden pro Stadtteil einmal pro Jahr Hearings oder Workshops durchgeführt. Diese Veranstaltungen erfüllen hauptsächlich den Zweck, die Kinder und Jugendlichen auf ihre Mitwirkungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.</p>	<p>³ In der Regel werden pro Stadtteil einmal pro Jahr Hearings oder Workshops durchgeführt. Diese Veranstaltungen erfüllen hauptsächlich den Zweck, die Kinder und Jugendlichen auf ihre Mitwirkungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.</p>		
<p>⁴ Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.</p>	<p><i>Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.</i></p>		
<p>Art. 3 Ansprechpersonen</p>			
<p>¹ In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter. Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.</p>	<p>¹ In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter. Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.</p>		<p>Antrag SVP: <i>Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.</i></p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
	<p>² Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.</p>		<p>Antrag SVP: Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.</p>
<p>² Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.</p>	<p>³ Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung von der Ansprechperson über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.</p>		<p>Antrag SVP: Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.</p>
<p>³ Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt das Jugendamt.</p>	<p><i>Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.</i></p>		
<p>2. Kapitel: Mitwirkung der Kinder</p>	<p>2. Kapitel: Mitwirkung der Kinder Kinderparlament</p>		
<p>1. Abschnitt: Kinderparlament</p>	<p>1. Abschnitt: Kinderparlament</p>		
<p>Art. 4 Grundsatz</p>			
<p>In der Stadt besteht ein Kinderparlament.</p>			<p>Antrag SVP: In der Stadt besteht ein Kinderparlament. Die Stadt Bern kann ein Kinderparlament einführen.</p>
<p>Art. 5 Zulassungsbedingungen</p>			
<p>¹ Im Kinderparlament können alle Kinder Einsitz nehmen.</p>			<p>Antrag SVP: ¹ Im Kinderparlament können alle Kinder alle Kinder mit Schweizerbürgerrecht Einsitz nehmen.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
<p>² Kinder, die Mitglied des Kinderparlaments werden wollen, müssen sich anmelden. Die Anmeldung gilt jeweils für das folgende Schuljahr.</p>			
<p>Art. 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung</p>			
<p>¹ Die Mitgliederzahl des Kinderparlaments ist nach oben offen.</p>			<p>Antrag SVP: ¹ Die Mitgliederzahl des Kinderparlaments ist nach oben offen auf 80 Kinder beschränkt.</p>
<p>² Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.</p>			<p>Antrag SVP: ² Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder 40 Kinder anwesend sind.</p>
<p>³ Das Kinderparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.</p>			
<p>Art. 7 Sitzungen</p>			
<p>Das Kinderparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.</p>			<p>Antrag SVP: ¹ Das Kinderparlament tritt mindestens zweimal viermal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.</p>
			<p>Antrag SVP: ² (neu) Die Sitzungen werden im Rathaus abgehalten.</p>
<p>Art. 8 Organisation</p>			
<p>¹ Das Kinderparlament ist autonom und organisiert seinen Betrieb selbst.</p>			

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge SBK</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist.			
³ Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.			
⁴ Dem Kinderparlament steht ein Ratsbüro zur Seite.			
⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.			
⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten.			
Art. 9 Aufgaben			
¹ Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte. Es genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.	Eventualantrag, falls Antrag SVP angenommen: ¹ Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte, welche in der Regel die Gemeinde Bern betreffen. Es genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.		Antrag SVP: ¹ Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte, welche die Gemeinde Bern betreffen . Es genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.
² Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 festgelegt sind.			
³ Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.			

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge SBK</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
⁴ Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.			
Art. 10 Co-Präsidium			
¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt in die Leitungsaufgaben.	¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt in die Leitungsaufgaben.		
² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während zweier Jahre angehören.			
³ Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.			
Art. 11 Ratsbüro			
¹ Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus a. dem Co-Präsidium; b. 3 weiteren Mitgliedern des Kinderparlaments; c. einer Vertretung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ohne Stimm- und Antragsrecht.			
² Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.			

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
³ Es gewährleistet den Geschäftsverkehr.			
Art. 12 Postulat			
¹ Das Kinderparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.			
² Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Kinderparlament innert 6 Monaten den Prüfungsbericht vor.			
2. Abschnitt: Finanzen	2. Abschnitt: Finanzen		
Art. 13 Ratskredit			
¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 20 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden. <i>Antrag SBK entspricht der geltenden Fassung.</i>	Antrag SVP: ¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 15'000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden so geht der restliche Kredit zurück in die Stadtkasse. Ein Übertrag ins folgende Jahr ist ausgeschlossen. Eventualantrag SVP: ¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 15'000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden so wird der restliche Kredit zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche im kommenden Jahr in der Stadt Bern verwendet. Ein Übertrag ins folgende Jahr ist ausgeschlossen.

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
<p>² Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments. Der Ratsbetrieb wird separat abgerechnet.</p>			
<p>³ Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die ihm Voranschlag der laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.</p>			
<p>3. Kapitel: Mitwirkung der Jugendlichen</p>	<p>3. Kapitel: Mitwirkung der Jugendlichen chen Jugendparlament</p>		
	<p>Art. 13a Grundsatz</p>		
	<p>In der Stadt Bern besteht ein Jugendparlament.</p>		<p>Antrag SVP: In der Stadt Bern besteht ein Jugendparlament. Die Stadt Bern kann ein Jugendparlament einführen.</p>
	<p>Art. 13b Zulassungsbedingungen</p>		
	<p>¹ Im Jugendparlament können alle Jugendlichen zwischen 14 und 23 Jahren Einsitz nehmen.</p>		<p>Antrag GFL/EVP: ¹ Im Jugendparlament können alle Jugendlichen zwischen 14 und 23 21 Jahren Einsitz nehmen.</p> <p>Antrag BDP/CVP: ¹ Im Jugendparlament kann Einsitz nehmen, wer zwischen 14 und 18 ist.</p> <p>Antrag SVP: ¹ Im Jugendparlament können alle Jugendlichen zwischen 14 und 23 18 Jahren Einsitz nehmen.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
			Eventualantrag SVP: ¹ Im Jugendparlament können alle Jugendlichen zwischen 14 und 23 Jahren mit Schweizer Bürgerrecht Einsitz nehmen.
	² Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze.		Antrag SVP: ² Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze. müssen die Voraussetzungen der Verfassung des Kantons Bern erfüllen.
			Antrag SVP: ³ (neu) Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben sich mindestens 2 Monate vor Beginn des kalendarischen Schuljahrs anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze.
	Art. 13c Zusammensetzung und Beschlussfassung		
	¹ Die Mitgliederzahl des Jugendparlaments ist nach oben offen.		Antrag SVP: ¹ Die Mitgliederzahl des Jugendparlaments ist nach oben offen. wird auf 60 Mitglieder begrenzt.

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
	² Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.		
	³ Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.		
	Art. 13d Vollversammlung		Antrag SVP: Art. 13d Vollversammlung Jugendparlament
	Das Jugendparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.		Antrag SVP: ¹ Das Jugendparlament tritt mindestens zweimal viermal pro Jahr zu einer Vollversammlung Sitzung zusammen.
			Antrag SVP: ² (neu) Die Sitzungen werden im Rathaus abgehalten.
	Art. 13e Organisation		
	¹ Das Jugendparlament organisiert seinen Betrieb selbst.		
	² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das nach Möglichkeit durch eine Frau und einen Mann besetzt ist.		
	³ Dem Jugendparlament steht ein Vorstand zur Seite.		Antrag SVP: ³ Dem Jugendparlament steht ein Vorstand ein Ratsbüro analog dem Kinderparlament zur Seite.

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
	<p>⁴ Es kann dauerhafte Kommissionen und Projektgruppen einsetzen. Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied.</p>		<p>Antrag SVP:</p> <p>⁴ Es kann dauerhafte Kommissionen und Projektgruppen einsetzen. Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied. Jede Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.</p>
	<p>⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.</p>		<p>Antrag SVP:</p> <p>⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand. das Ratsbüro.</p>
	<p>⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport begleitet das Jugendparlament.</p>		<p>Antrag SVP:</p> <p>⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport Das Jugendamt begleitet das Jugendparlament.</p>
	<p>Art. 13f Aufgaben</p>		
	<p>¹ Das Jugendparlament bestimmt die Aufgaben des Vorstands, soweit sie nicht in Artikel 21 festgelegt sind.</p>		<p>Antrag SVP:</p> <p>¹ Das Jugendparlament bestimmt die Aufgaben des Vorstands Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 21 festgelegt sind.</p>
	<p>² Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit.</p>		<p>Antrag SVP:</p> <p>² Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre jährlich einen Bericht über seine Arbeit.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
	³ Es erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung des Ratskredits.		
	Art. 13g Co-Präsidium		
	¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die zwei Mitglieder des Co-Präsidiums teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.		
	² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während vier Jahren angehören.		
	³ Die Co-Präsidentin und der Co-Präsident vertreten das Jugendparlament nach aussen.		
	Art. 13h Vorstand		Antrag SVP: Art. 13h Vorstand-Ratsbüro
	¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Co-Präsidium und 5 bis 8 weiteren Mitgliedern des Jugendparlaments.		Antrag SVP: ¹ Der Vorstand Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus a. dem Co-Präsidium; b. 3 weiteren Mitgliedern des Jugendparlaments; c. einer Vertretung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ohne Stimm- und Antragsrecht.

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
	² Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.		Antrag SVP: ² Der Vorstand Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Jugendparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.
	³ Er gewährleistet den Geschäftsverkehr und entscheidet über Traktanden.		Antrag SVP: ³ Er Es gewährleistet den Geschäftsverkehr und entscheidet über Traktanden.
	Art. 13i Vorstösse		
	Jedes Mitglied des Jugendrats sowie seine Kommissionen haben das Recht, beim Vorstand des Jugendparlaments Motionen oder Postulate schriftlich einzureichen.		Antrag SVP: Jedes Mitglied des Jugendrats sowie seine Kommissionen haben das Recht, beim Vorstand Ratsbüro des Jugendparlaments Motionen oder Postulate schriftlich einzureichen.
Art. 14 Jugendmotion	Art. 14 Jugendmotion		
¹ Mindestens 40 Jugendliche können dem Stadtrat eine Motion einreichen.	⁴ Mindestens 40 Jugendliche können dem Stadtrat eine Motion einreichen.		
² Die Jugendmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.			

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
<p>³ Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.</p>	<p>³ Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums. Er ist von den Einreichenden eigenhändig zu unterschreiben.</p>		
Art. 15 Verfahren	Art. 15 Verfahren		
<p>¹ Das Ratssekretariat nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese umgehend an die Sitzungsleitung des Stadtrats weiter. Die Sitzungsleitung bringt die Jugendmotion dem Stadtrat zur Kenntnis.</p>	<p>¹ Das Ratssekretariat nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese umgehend an die Sitzungsleitung des Stadtrats weiter. Die Sitzungsleitung bringt die Jugendmotion dem Stadtrat zur Kenntnis. Der Vorstand nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese an den Gemeinderat weiter.</p>		<p>Antrag SVP: ¹ Das Ratsbüro des Jugendparlaments nimmt die Jugendmotion, welche die Gemeinde Bern betreffen, entgegen und leitet diese umgehend an den Gemeinderat weiter.</p> <p>Antrag Theiler (GPB-DA): <i>Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
<p>² Der Gemeinderat nimmt die Jugendmotion entgegen und legt dem Stadtrat innert 3 Monaten eine Berichterstattung vor.</p>	<p>² Der Gemeinderat nimmt die Jugendmotion entgegen und legt dem Stadtrat innert 3 Monaten eine Berichterstattung vor. hat die Motion innerhalb von drei Monaten zuhanden des Jugendparlaments mit Antrag zu verabschieden.</p>		<p>Antrag SVP: ² Der Gemeinderat hat die Jugendmotion innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Jugendparlaments mit Antrag zu verabschieden.</p> <p>Antrag Theiler (GPB-DA): <i>Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
	<p>³ Der Vorstand traktandiert die Jugendmotion für die nächstfolgende Sitzung des Jugendparlaments unter Einhaltung der gegebenen Fristen. Wird die Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Jugendparlaments bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der</p>		<p>Antrag Theiler (GPB-DA): ³¹ Der Vorstand nimmt die Jugendmotion entgegen und traktandiert die Jugendmotion sie für die nächstfolgende Sitzung des Jugendparlaments unter Einhaltung der gegebenen Fristen. Wird</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
	Diskussion entscheidet das Jugendparlament, ob es die Jugendmotion an den Stadtrat zur ordentlichen Behandlung überweisen will. Bleibt die Jugendmotion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden.		die Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Jugendparlaments bestritten, ist die Diskussion offen. (...)
	⁴ Der Vorstand ernennt eine Sprecherin oder einen Sprecher im Stadtrat zur Vertretung der Jugendmotion. Der Stadtrat entscheidet unter Anhörung der Vertretung des Jugendparlaments über die Erheblicherklärung.		Antrag GFL/EVP: ⁴ Der Vorstand ernennt eine Sprecherin oder einen Sprecher im Stadtrat zur Vertretung der Jugendmotion. In der Regel ist dies der oder die erstunterzeichnende Motionär oder Motionärin. Der Stadtrat entscheidet unter Anhörung der Vertretung des Jugendparlaments über die Erheblicherklärung.
³ Wird eine Motion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert 12 Monaten Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung der Frist oder auf Abschreibung zu stellen.	³⁵ Wird eine Motion Jugendmotion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert 12 Monaten Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung der Frist oder auf Abschreibung zu stellen. Der Stadtrat hört den Vorstand des Jugendparlaments beziehungsweise dessen Sprecherin oder Sprecher vor der Beschlussfassung an.		Antrag SVP: ³⁵ Wird eine Motion Jugendmotion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert 12 24 Monaten Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung der Frist oder auf Abschreibung zu stellen. Der Stadtrat hört den Vorstand das Ratsbüro des Jugendparlaments beziehungsweise dessen Sprecherin oder Sprecher vor der Beschlussfassung an.
⁴ Im Übrigen gilt Artikel 59 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 16. Mai 2002.	⁶ Im Übrigen gilt Artikel 59 ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 16. Mai 2002 12. März 2009 .		

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
	<p>⁷ Wenn sich bei der Umsetzung keine Jugendlichen beteiligen wollen, kann die Jugendmotion durch den Stadtrat unter Anhörung des Sprechers oder der Sprecherin des Jugendparlaments ohne Erfüllung abgeschrieben werden.</p>		<p>Antrag GB/JA!: Absatz 7 ist ersatzlos zu streichen.</p>
	<p>⁸ Das Jugendparlament wird im Anschluss durch den Gemeinderat mit einem Schlussbericht informiert.</p>		
	<p>Art. 15a Jugendpostulat</p>		
	<p>¹ Das Jugendparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.</p>		
	<p>² Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Jugendparlament innert 6 Monaten den Prüfungsbericht vor.</p>		
	<p>Art. 15b Ratskredit</p>		
	<p>Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 20 000 Franken zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen am Jahresende.</p>	<p>Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 20 000 30 000 Franken zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen am Jahresende.</p>	<p>Antrag SVP: Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 20 000 15'000 Franken zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen am Jahresende.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge SBK	Anträge Stadtrat
	<p>Eventualantrag, falls Antrag GFL/EVP angenommen:</p> <p>² (neu) Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die ihm Voranschlag der laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Jugendparlament.</p>		<p>Eventualantrag SVP:</p> <p>Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 20'000 15'000 Franken zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen am Jahresende. Wird der Kredit nicht ausgeschöpft, so wird der restliche Kredit zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche im kommenden Jahr in der Stadt Bern verwendet. Ein Übertrag ins folgende Jahr ist ausgeschlossen.</p> <p>Antrag GFL/EVP:</p> <p>Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 20 000 Franken zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen am Jahresende. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.</p>
Art. 16 Mitwirkung im Stadtrat	Art. 16 Mitwirkung im Stadtrat		
¹ Die Jugendmotionärinnen oder Jugendmotionäre können ihr Anliegen direkt im Stadtrat vertreten.	¹ Die Jugendmotionärinnen oder Jugendmotionäre können ihr Anliegen direkt im Stadtrat vertreten.		
² Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Jugendmotion im Stadtrat vertreten und sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Motion werde zurückgezogen.	² Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Jugendmotion im Stadtrat vertreten und sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Motion werde zurückgezogen.		

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge SBK</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
³ Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners einer Jugendmotion im Stadtrat gilt Artikel 54f. GRSR sinngemäss.	³ Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners einer Jugendmotion im Stadtrat gilt Artikel 54f. GRSR sinngemäss.		
4. Kapitel: Schlussbestimmungen			
Art. 17 Ausführungsbestimmungen			
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.			
Art. 18 Inkrafttreten			
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Bern, 19. Januar 2015